

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 11

Artikel: Dafür und dagegen : mit Lärm gegen Laub?
Autor: Schmid, Thomas / Aecherli, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-726213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

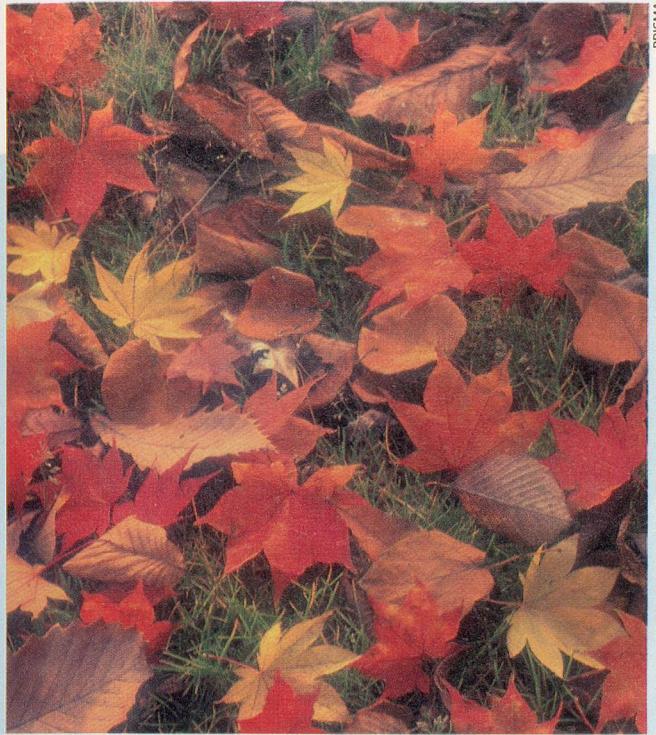
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mit Lärm gegen Laub?

Im Herbst rücken Stadtgärtnerien und Hauswarte dem Laub mit lauten Gebläsen zu Leibe. Nicht immer zur Freude von Anwohnerinnen und Nachbarn. Wie sinnvoll ist der lärmige Einsatz?

Die Stadtgärtnerei und das Strasseninspektorat der Stadt Luzern setzen Laubblasgeräte für die Reinigung von Grünanlagen und Gehflächen besonders im Herbst mit Erfolg ein. Im Vordergrund steht einzig die Effizienz dieser Geräte. Berechnungen und Vergleiche zeigen, dass der Einsatz eines Laubbläser drei Arbeitskräfte mit Besen und Rechen einspart. Sie sind deshalb ein sehr wichtiges Arbeitsinstrument. Ein Verzicht hätte massive personelle und finanzielle Konsequenzen zur Folge.

Es ist uns sehr wohl bewusst, dass gerade die Laubblasgeräte eine grosse Lärmquelle sind. Dagegen haben wir einige Massnahmen eingeleitet: Unsere Einkäufer beobachten die technische Entwicklung dieser Geräte sehr genau, um bei Ersatz dasjenige Produkt zu kaufen, welches weniger laut ist. Kommt hinzu, dass wir seit einiger Zeit Richtlinien für den Einsatz von Laubblasern erlassen haben. So ist der Einsatz der Geräte in reinen Wohnquartieren gänzlich untersagt und in anderen Quartieren zeitlich eingeschränkt. Weiter werden



DAFÜR: Thomas Schmid, Eidg. dipl. Gärtnermeister, Stadtgärtner Stadt Luzern

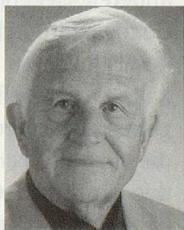
unsere Mitarbeiter angehalten, die Geräte niedertourig zu betreiben. Das hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Reklamationen wegen Lärms weitgehend ausgeblieben sind.

Ebenso wie dem Lärm wird dem persönlichen Schutz der Mitarbeiter Rechnung getragen. Wir verwenden für den Betrieb der Laubblasgeräte und der anderen 2-Takt-Geräte ausschliesslich umweltschonendes Alkylat-Benzin und rüsten die Mitarbeiter mit Gehörschutz und entsprechender Arbeitskleidung aus.

Nun, der Einsatz dieser Geräte hat einen Zusammenhang mit unserem modernen Leben. Umso mehr bemühen wir uns, die Emissionen so niedrig wie möglich zu halten.

Der Lärmpegel von Rasenmähern konnte im Verlaufe der letzten Jahre auf ein erträgliches Mass reduziert werden. Wie aber steht es mit den Laubblasern, die oft mit Benzinmotoren betrieben werden und die Bewohner der angrenzenden Liegenschaften mit übermässigem Lärm und Abgasen belasten?

Wird der lautstarke Laubbläser von einem Nachbarn verwendet, können sich die vom Lärm Betroffenen auf Art. 684 ZGB berufen. Danach ist «jedermann verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung». Nach der Lärmschutzverordnung bestehen für Nachbarschaftslärm allerdings keine Grenzwerte, sodass im Einzelfall zu befinden ist, ob der Lärm tolerierbar ist oder nicht.



DAGEGEN: Willy Aecherli, Dr. iur., Geschäftsführer der Schweiz. Liga gegen den Lärm

Wie ich vom kantonalen Amt für Umweltschutz erfahren habe, bestehe keine Möglichkeit, den Betrieb von Laubblasern zu verbieten. Der Gebrauch von elektrischen Geräten wäre wohl leiser und würde die Luft weniger verunreinigen. Er hätte aber betriebliche Nachteile (elektrischer Anschluss und Kabellänge). Es seien diesbezüglich wenig Beschwerden eingegangen. Nach Art. 4, Abs. 1, der Lärmschutzverordnung müssen die Aussenlärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Ebenso darf die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden.